

Telefon: 0 233-39612
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Errichtung eines Zebrastreifens in der Humboldtstraße (Ziffer 2 des Antrags)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03192
der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen
am 30.01.2020

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18468

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 27.05.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 30.01.2020 anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, einen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) in der bzw. über die Humboldtstraße auf Höhe Sommerstraße einzurichten.

Die Einrichtung ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Nach Rücksprache mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung handelt es sich bei der Humboldtstraße um eine örtliche Hauptverkehrsstraße im Sekundärnetz und ist im Vorbehaltsnetz für den städtischen Wirtschaftsverkehr enthalten.

Folgende Verkehrszahlen wurden für die Humboldtstraße westlich der Pilgersheimer Straße 2017 ermittelt : Tageswert 17.430 Fahrzeuge sowie in der Spitzenstunde 1316

Fahrzeuge.

Das Kraftfahrzeugaufkommen liegt somit deutlich über dem in den Richtlinien zulässigen Wert.

Die Einrichtung eines Zebrastreifens ist demnach nicht möglich.

Die Schaffung einer Querungsmöglichkeit für Fußgänger käme demnach allenfalls durch Errichtung einer Lichtsignalanlage (Ampel) in Frage.

Nach Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates ist die Schaffung einer Querungsmöglichkeit für Fußgänger an besagter Stelle – also in der Humboldtstraße auf Höhe Sommerstraße – aber auch gar nicht nötig, weil in jeweils ca. 100 m Entfernung (nämlich auf Höhe Claude-Lorrain-Straße bzw. Oefelestraße) bereits zwei Ampelanlagen vorhanden sind, an denen Fußgänger signalgesichert die Humboldtstraße überqueren können.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03192 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.01.2020 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Keine Einrichtung eines Zebrastreifens in der bzw. über die Humboldtstraße auf Höhe Sommerstraße möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03192 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.01.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 05

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

an D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

an das Baureferat, Tiefbau T 2

an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/111, III/12, III/142

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – GL / 532